



## Merkblatt

# Referenzen: Einholung von Auskünften und Bewertung

Ausgabe: 30. November 2014

Stand: 30. November 2014

**Referenzen dienen dazu, die Bewertung der Kriterien wie Erfahrung, Fachkompetenz, Qualifikation und Kundenorientierung nachvollziehbar und überprüfbar zu machen. Werden Referenzauskünfte eingeholt, sind die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Transparenz zu wahren.**

### Mindestinhalt

Selbst wenn Referenzauskünfte naturgemäss subjektiv geprägt sind, kann aus mehreren gleich lautenden Auskünften eine gewisse Objektivität abgeleitet werden. Referenzen über bisherige Leistungen von Anbieterinnen sind damit ein geeignetes Mittel, um Klarheit über die Qualität einer künftig zu erbringenden Leistung zu schaffen und die Terminwahrung sowie das Geschäftsgebaren der Anbieterinnen einschätzen zu können.

Insbesondere folgende Informationen sollten verlangt werden:

- Inhalt, Umfang und Rahmenbedingungen des Referenzprojekts;
- Aufgabe bzw. Rolle des Anbietenden im Referenzprojekt;
- Wert der Leistung;
- Zeit und Ort der Leistungserbringung;
- Stellungnahme der damaligen Auftraggeberin, ob die Leistung den anerkannten Regeln der Technik entsprach und ob sie ordnungs- bzw. vertragsgemäss erbracht wurde;
- Genaue Bezeichnung der Auskunftsperson und deren Telefonnummer.

Die Vergabestelle darf nach Massgabe der in der Ausschreibung und den dazugehörigen Unterlagen bekannt gegebenen Modalitäten Referenzen bei Dritten selber einholen. Wird aufgrund einer nicht von der Anbieterin angegebenen Referenz zum Nachteil der betroffenen Anbieterin abgestellt, muss diese sich dazu äussern können (BGE 139 II 489).

### Formvorschriften

Referenzauskünfte, die mündlich (telefonisch oder anlässlich einer Besichtigung) eingeholt werden, müssen von der Vergabestelle schriftlich festgehalten werden, ansonsten fehlt ihnen die Beweiskraft. Bei der Aufzeichnung von Referenzauskünften soll nebst dem Inhalt der Auskunft zumindest festgehalten werden, wann und von wem sie eingeholt wurden, wer die Auskunft erteilte und auf welchem Weg (z.B. telefonisch). Ansonsten lässt sich die Stichhaltigkeit einer Begründung nicht überprüfen.

### Interne Referenzauskünfte

Das Bundesverwaltungsgericht liess bis anhin offen, ob das Kriterium „eigene Erfahrung“ zulässig ist (Urteil B-7571/2009 vom 20.4.2011). Nach Ansicht der Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB) dürfen eigene Erfahrungen berücksichtigt werden, soweit sie konkret beschrieben sind und somit eine objektive Beurteilung und Vergleichbarkeit gewährleisten. Positive Erfahrungen dürfen nicht derart berücksichtigt werden, dass die Gleichbehandlung aller Anbieterinnen nicht mehr gewährleistet ist.

Sollen negative Erfahrungen in den Auswahlentscheid einfließen, ist vor allem auf die Verhältnismässigkeit zu achten (Gewichtung, Dauer seit der Erfahrung). In den Ausschreibungsunterlagen ist darauf hinzuweisen, dass eigene Erfahrungen berücksichtigt werden.

### Gleichbehandlungsgebot

Ob die Vergabestelle Referenzankünfte für alle von den Anbieterinnen genannten Referenzobjekte oder nur für eine geeignete Auswahl einholt, liegt grundsätzlich in ihrem Ermessen. Es sind aber alle Anbieterinnen nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln. Es liegt auch im Ermessen der Vergabestelle, nur Referenzankünfte für die potenzielle Zuschlagsempfängerin einzuholen. Es empfiehlt sich jedoch, Referenzen als Eignungskriterien zu definieren und von sämtlichen Anbieterinnen in gleicher Weise zu verlangen und zu überprüfen.

### Stärkung des Wettbewerbs

Um den Kreis der potenziellen Anbieterinnen zu erweitern und den Wettbewerb zu stärken, darf die Vergabestelle Referenzen über ausgeführte kleinere Projekte einfordern bzw. gelten lassen, welche den Umfang eines in Frage stehenden Grossprojekts nicht erreichen. Massgeblich ist lediglich, dass aus den Referenzen geschlossen werden kann, dass die Anbieterinnen fähig sind, Arbeiten im ausgeschriebenen Mengenbereich, der geforderten Qualität und in angemessener Zeit und Komplexität (z.B. hinreichende Managementfähigkeit) auszuführen.

### Referenzen von Bietergemeinschaften

Grundsätzlich sind Angebote von Bietergemeinschaften gleich wie Einzelbewerbungen zu berücksichtigen. In Einzelfällen kann jedoch bezüglich der technischen Leistungsfähigkeit erwogen werden, auf die

Erfüllung durch die Bietergemeinschaft als Gesamtheit abzustellen; jedes Mitglied muss seine Eignung in Bezug auf seine Funktion in der Gemeinschaft und allfälligen Schnittstellen darlegen können. Ob und wie Referenzen von Bietergemeinschaften berücksichtigt werden, ist in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich festzuhalten. Dadurch wird klargestellt, ob die Fachkenntnisse und Erfahrung der Mitglieder der Bietergemeinschaft gesamthaft für die Bewertung der Eignung berücksichtigt werden oder ob jedes einzelne Mitglied der Bietergemeinschaft die Referenzen vorweisen muss.

### Empfehlungen an die Vergabestellen

- Beachten Sie das Gleichbehandlungsgebot: Wenn Sie Referenzanfragen machen, dann stellen Sie allen Auskunftspersonen dieselben Fragen oder fordern Sie dieselben Dokumente und Nachweise ein.
- Sie dürfen auch Referenzankünfte einholen, die eine Anbieterin nicht angegeben hat. Sollten sich diese Referenzen negativ auf die Bewertung dieser Anbieterin auswirken, muss ihr Gelegenheit eingeräumt werden, sich dazu zu äussern (rechtliches Gehör).
- Protokollieren Sie sämtliche Referenzanfragen und Besichtigungen.  
**Referenzankünfte sind aktenkundig zu machen!**
- Bei mündlichen Auskünften soll zumindest Folgendes festgehalten werden:
  - wann
  - welche Auskünfte
  - wie (telefonisch, im Rahmen einer Besichtigung usw.)
  - durch wen sie eingeholt und
  - von wem sie erteilt wurden
- Verwenden Sie standardisierte Fragebogen zu den Referenzen.
- Im Debriefing nach dem ausgeführten Auftrag füllen Sie den gleichen standardisierten Fragebogen aus und besprechen ihn mit der Anbieterin. So werden

## Merkblatt Referenzen

mittelfristig die „eigenen Erfahrungen“ sachgerecht dokumentiert.

- Lassen Sie Referenzobjekte der Mitglieder von Bietergemeinschaften bei der Eignungsprüfung grundsätzlich zu.
- Geben Sie an, welche Referenzobjekte welche Leistungspunkte betreffen sollen und welche Charakteristiken die Referenzobjekte aufweisen müssen. Verlangen Sie nur Referenzen für Fähigkeiten und Leistungen, die im direkten fachlichen Zusammenhang mit dem zu vergebenden Auftrag stehen.
- Sie müssen nicht bei allen angegebenen Referenzen Auskünfte einholen, sondern dürfen sich auf eine Auswahl repräsentativer Referenzen beschränken.
- Gehen Sie verhältnismässig vor:  
Verlangen Sie auch für Grossprojekte Referenzen, die kleinere Anbieterinnen und Bietergemeinschaften soweit möglich zulassen.
- Weisen Sie in den Ausschreibungsunterlagen gegebenenfalls darauf hin, dass eigene Erfahrungen berücksichtigt werden. Eigene Erfahrungen dürfen dann berücksichtigt werden, wenn sie konkret beschrieben sind und somit eine objektive Beurteilung und Vergleichbarkeit gewährleisten.
- Legen Sie eine Kopie des Protokolls der Referenzanfrage mit der Nennung Ihres Namens in das Dossier ab.

### Weitergehende Auskünfte

Geschäftsstelle der Beschaffungs-  
konferenz des Bundes  
Tel. 058 465 50 10  
bkb@bbl.admin.ch